



Abgrenzung der Gewässer zweiter Ordnung von Gewässern mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

Informationen für Interessierte und Anlieger



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Einführung..... | 1 |
| 2 | Abgrenzungskriterien | 2 |
| 2.1 | Allgemeine Hinweise | 2 |
| 2.2 | Künstliche Fließgewässer (Gräben)..... | 3 |
| 2.3 | Künstliche Standgewässer | 6 |
| 3 | Vorgehensweise..... | 7 |

1 Einführung

Um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, hat der Bundesgesetzgeber das Wasserhaushaltsgesetz erlassen.

Als Gewässer gelten oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser – sowie Teile dieser Gewässer (§ 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Oberirdische Gewässer sind in § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz definiert als „das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser“. Nur diese sind Gegenstand der vorliegenden Informationsbroschüre.

Die oberirdischen Gewässer (mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers) werden in Thüringen nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in Gewässer erster und zweiter Ordnung eingeteilt, wobei die Gewässer erster Ordnung abschließend in Anlage 1 des Thüringer Wassergesetzes genannt sind und alle übrigen Gewässer in Thüringen Gewässer zweiter Ordnung darstellen (§ 3 Thüringer Wassergesetz).

In § 2 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ermächtigt der Bundesgesetzgeber die Länder, kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes auszunehmen. Der Thüringer Gesetzgeber hat davon mit der Regelung in § 1 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz Gebrauch gemacht. Darin hat er definiert, für welche Gewässer die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Thüringer Wassergesetzes nicht anzuwenden sind.

Im Wortlaut heißt es:

„Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, unbeschadet der §§ 89 und 90 Wasserhaushaltsgesetz, nicht anzuwenden auf:

1. Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen,
2. zeitweilig wasserführende Gräben,
3. Be- und Entwässerungsgräben,
4. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt und mit einem Gewässer künstlich oder nicht verbunden sind,

soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.“

Die Entscheidung, dass es sich bei einem Gewässer um eines von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt, führt somit dazu, dass wasserrechtliche Bestimmungen, beispielsweise zu

- Gewässerrandstreifen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz und § 29 Thüringer Wassergesetz),
- Erlaubniserfordernissen (§ 8 in Verbindung mit § 9 Wasserhaushaltsgesetz),
- Genehmigungserfordernisse für bauliche Anlagen an Gewässern (§ 28 Thüringer Wassergesetz),
- Gewässerunterhaltungspflichten (§§ 30 ff. Thüringer Wassergesetz),

an diesen Gewässern nicht anzuwenden sind.

Aufgrund der Tragweite dieser Entscheidung für die lokale und regionale Gewässerbewirtschaftung ist dafür die Untere Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zuständig.

2 Abgrenzungskriterien

2.1 Allgemeine Hinweise

Die Gewässer zweiter Ordnung, die den Unteren Wasserbehörden bekannt sind, werden vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in einer Karte dargestellt, die derzeit erarbeitet wird. Diese Arbeitskarte kann für Anlieger und Interessierte eine erste Orientierung geben, ob ein bestimmtes Gewässer als Gewässer zweiter Ordnung erfasst ist und damit den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Thüringer Wassergesetzes unterliegt, oder nicht. Es ist dabei allerdings zu beachten, dass die Kartendarstellung nur eine Hinweisfunktion ohne Anspruch auf Vollständigkeit hat. Sie ist nicht rechtsverbindlich.

Wenn ein Gewässer in der Arbeitskarte nicht erfasst ist, heißt das nicht automatisch, dass ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vorliegt. Sofern Klärungsbedarf besteht, ob hier die wasserrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind oder nicht, ist vielmehr die zuständige Untere Wasserbehörde zu informieren und eine entsprechende Entscheidung zu erfragen.

Die Nichtanwendbarkeit des Wasserrechtes auf kleine Gewässer nach § 1 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz hat entsprechend dem Wortlaut (siehe Abschnitt 1) zwei wesentliche Voraussetzungen:

- a) Es muss sich um ein Gewässer handeln, das einer der Ziffern 1. – 4. unterfällt, und
- b) es muss von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sein.

Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, findet das Wasserrecht an diesem Gewässer keine Anwendung.

Bei den unter den Ziffern 1. – 4. aufgezählten Gewässern handelt es sich ausschließlich um künstliche Gewässer, d. h. um von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer. Die Ziffern 1. – 3. beziehen sich nur auf Gräben, d. h. künstlich hergestellte Fließgewässer. Ziffer 4. bezieht sich auf Grundstücke, die zu einem bestimmten Zweck mit Wasser bespannt sind.

Fließgewässer natürlichen Ursprungs (auch wenn sie künstlich verändert oder streckenweise verrohrt wurden) und stehende Gewässer natürlichen Ursprungs sind daher immer Gewässer zweiter Ordnung, unabhängig von der tatsächlichen Wasserführung bzw. der Wasserfläche, der Einzugsgebietsgröße und der sonstigen wasserwirtschaftlichen Bedeutung.

Künstlich hergestellte oder stark technisch überprägte Gewässer mit in der Regel dauerhafter Wasserführung, wie z.B. Mühlgräben oder Fischzuchtanlagen im Durchflussprinzip, sind ebenfalls stets Gewässer, da es sich dabei nicht um Straßenseitengräben, Be- oder Entwässerungsgräben bzw. zeitweilig wasserführende Gräben handelt.

Liegt hingegen einer der Fälle des § 1 Abs. 2 Ziffer 1. – 4. Thüringer Wassergesetz vor, kommt es dann darauf an, ob das Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist (siehe Abschnitte 2.2 und 2.3).

Das nachfolgende Schema gibt einen zusammenfassenden Überblick bzgl. der Abgrenzung Gewässer zweiter Ordnung (siehe Abbildung 1).

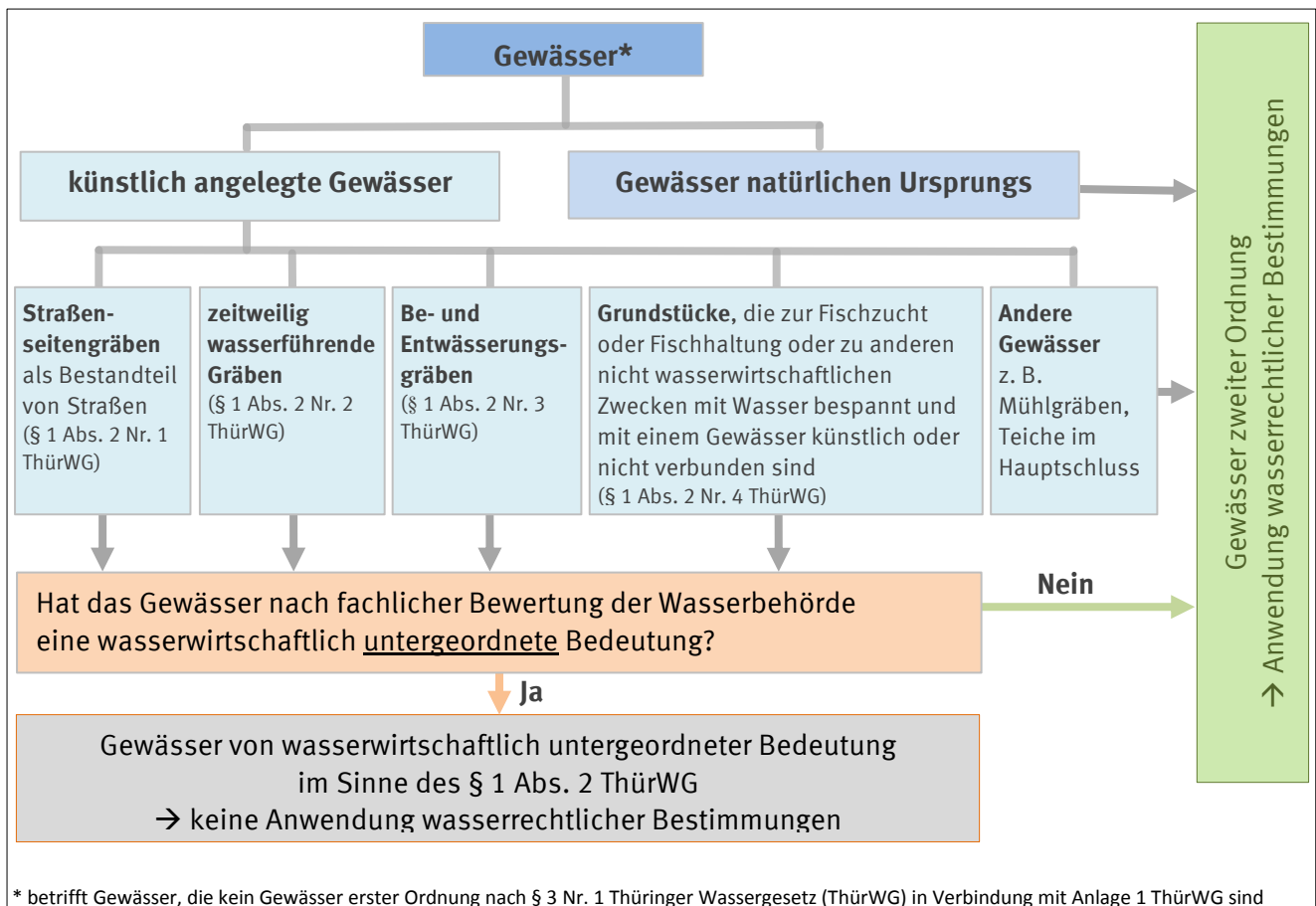


Abbildung 1: Schema zur Abgrenzung der Gewässer zweiter Ordnung

2.2 Künstliche Fließgewässer (Gräben)

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Thüringer Wassergesetz bezieht sich auf

1. Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen,
2. zeitweilig wasserführende Gräben
3. Be- und Entwässerungsgräben,

Nicht erfasst sind beispielsweise Mühlgräben, auch wenn diese in der Regel künstlich angelegt wurden (vgl. Abschnitt 2.1).

Straßenseitengräben gehören zur öffentlichen Straße. Sie sind damit Teil einer Verkehrsanlage und nur in besonderen Ausnahmefällen ein Gewässer.

Die faktische (ungeregelte) Entwässerung des der Straße abgewandten „Einzugsgebietes“ des Straßenseitengrabens ändert nichts an dessen Anlagencharakter. Einzugsgebiet oder Wasserführung sind damit für Straßenseitengräben kein wesentliches Beurteilungskriterium. Erst wenn dem Straßenseitengraben zielgerichtet und in nennenswerter Menge Wasser zugeleitet wird, z.B. aus Entwässerungsgräben oder Drainagen, hat dieser ggf. auch wasserwirtschaftliche Bedeutung. In der Regel ist allerdings davon auszugehen, dass Straßenseitengräben hydraulisch so bemessen sind, dass sie nur das Straßenoberflächenwasser aufnehmen und abführen können.

Bewässerungsgräben, die ausschließlich der Bewässerung der unmittelbar anliegenden Grundstücke dienen, haben unabhängig von ihrer Länge und der Häufigkeit ihrer Wasserführung keine wasserwirtschaftliche Bedeutung.

Entwässerungsgräben haben in der Regel keine wasserwirtschaftliche Bedeutung, wenn es sich um Drainagegräben unmittelbar anliegender Grünlandflächen handelt und keine regelmäßige Wasserführung vorliegt. Ansonsten sind Entwässerungsgräben nach den Kriterien für zeitweilig wasserführende Gräben zu beurteilen.

Zeitweilig wasserführende Gräben können vielgestaltig sein. Ob es sich um ein Gewässer mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt, ist häufig nicht sofort ersichtlich und erfordert eine fachliche Beurteilung. Wenn eines der nachfolgenden Kriterien vorliegt, ist im Regelfall aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung von einem Gewässer zweiter Ordnung auszugehen:

- Wasserführung > 250 Tage im Jahr,
- Wasserführung > 120 Tage im Jahr, wobei zusätzlich aufgrund der Art der Nutzung der umliegenden Grundstücke mit einem nicht unerheblichen Stoffeintrag in den Graben zu rechnen ist,
- Einzugsgebiet > 10 ha, in hydrologisch bedingten Einzelfällen > 50 ha,
- (Legale) Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser,
- erhebliche Oberflächenabflüsse und/oder hohe Erosionsgefährdung bei Starkregenereignissen aufgrund der Bodeneigenschaften, der Bodennutzung oder der Geländeneigung im Einzugsgebiet (unabhängig von der Häufigkeit der Wasserführung), oder
- der Graben ist ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Sollte keines der vorgenannten Kriterien erfüllt sein, können folgende Umstände für ein Gewässer zweiter Ordnung sprechen:

- das Grabenprofil ermöglicht einen Durchfluss von mindestens 5 l/s,
- besondere bauliche Maßnahmen zur Sicherung des Grabens sind vorhanden oder erforderlich,
- der Graben hat für die Funktionsfähigkeit eines Lebensraumes von Pflanzen und/oder Tieren einige Bedeutung,
- der Graben wird mit einem eigenen Flurstück im Liegenschaftskataster geführt,
- der Graben hat einen Namen oder ist in topografischen Karten dargestellt.

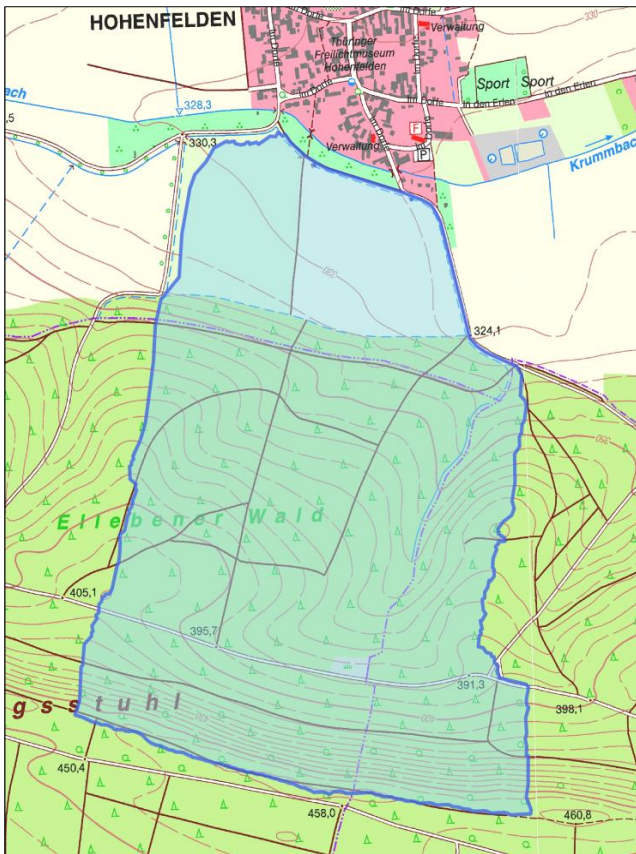


Abbildung 2: Zufluss zum Krumbach bei Hohenfelden – ein Gewässer zweiter Ordnung mit zeitweiser Wasserführung (rechts) und einem Einzugsgebiet von 87,5 ha (links)

Einige Kriterien können anhand vorhandener Unterlagen bzw. Fachinformationssysteme geprüft werden, wie Größe des Einzugsgebietes (siehe Abbildung 2), Erosionsgefährdung im Einzugsgebiet oder bestehende Erlaubnisse zur Abwassereinleitung. Andere, wie z.B. Angaben zur Wasserführung, müssen gegebenenfalls bei einer Ortsbesichtigung geklärt werden. Auch wenn bei zeitweilig wasserführenden Gräben oft keine konkreten Angaben zu Dauer und Häufigkeit der Wasserführung gemacht werden können, kann die vorhandene Grabenvegetation Hinweise dazu liefern: Grasbewuchs in der Sohle deutet auf eine seltene Wasserführung hin, während Binsen, Rohrkolben und andere Nässezeiger (siehe Abbildung 3) auf eine regelmäßige Wasserführung (in der Regel > 250 Tage im Jahr) hindeuten.

Die fachliche Beurteilung obliegt der zuständigen Unteren Wasserbehörde, ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde.



Abbildung 3: Binsen (links) sowie Wasserpfeffer und Sumpfergissmeinnicht (rechts) deuten als Nässezeiger auf eine regelmäßige Wasserführung hin.

2.3 Künstliche Standgewässer

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Thüringer Wassergesetz bezieht sich auf „Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt und mit einem Gewässer künstlich oder nicht verbunden sind“.

Davon sind nur Gewässer erfasst, die im Nebenschluss betrieben bzw. über eine Leitung (oder ähnliche Anlagen) befüllt und/oder entleert werden. Weiterhin muss eine nicht wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung (Fischteich, Feuerlöschteich, Schwimmbad/ Naherholung) vorhanden sein. Der Begriff „Bespannung“ legt auch nahe, dass nur ein zeitweiser Gebrauch als Gewässer stattfindet (regelmäßiger Abstau, z.B. bei Fischteichen).

Stauteiche im Hauptschluss, d. h. jene, die direkt vom Gewässer durchflossen werden, erfüllen diese Kriterien nicht, ebenso nicht Wasserflächen, die nach einer Rohstoffgewinnung (Kies, Ton) zurückbleiben, selbst wenn sie sehr klein sein sollten.

Eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung liegt ebenfalls nicht mehr vor, wenn die Wasserfläche eine bestimmte Größe aufweist (Richtgröße 10.000 m²) oder ein nennenswertes eigenes Einzugsgebiet vorhanden ist (Richtgröße 10 ha).

Stauanlagen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerkes vom tiefsten Punkt der Gründungssohle bis zur Krone mehr als 5 m beträgt oder bei denen der Gesamtstauraum gefüllt mehr als 100.000 m³ umfasst, haben ungeachtet aller weiteren Umstände immer wasserwirtschaftliche Bedeutung.

3 Vorgehensweise

Für die Überprüfung, ob an einem bestimmten Gewässer die wasserrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, können sich Anlieger und Interessierte an die Untere Wasserbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt wenden, in dem/der sich das zu beurteilende Gewässer befindet. Sie können dort zunächst die Arbeitskarte des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz einsehen und sich informieren, ob es sich bei diesem Gewässer um ein Gewässer zweiter Ordnung handelt. Gewässer, die in der Arbeitskarte dargestellt sind, unterliegen dem Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes und des Thüringer Wassergesetzes.

Wenn ein Gewässer in der Arbeitskarte nicht erfasst ist, kann es sich entweder um ein (bisher nicht erfasstes) Gewässer zweiter Ordnung oder um ein Gewässer mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handeln. Bei Klärungsbedarf sollten Anlieger bzw. Interessierte eine Entscheidung der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfragen.

Die Untere Wasserbehörde wird den Sachverhalt dann anhand

- der vorhandenen Unterlagen und Angaben zum Wasserlauf und zum Einzugsgebiet,
- evtl. bestehender Wasserrechte,

sowie (soweit erforderlich)

- einer Ortsbesichtigung und
- einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde/Bodenschutzbehörde

ermitteln und beurteilen.

Die Entscheidung kann Anliegern und Interessierten entweder über ein formloses Schreiben oder im Zusammenhang mit einer konkreten wasserrechtlichen Einzelentscheidung, z.B. Gefahrenabwehranordnung, Aufforderung zur Antragstellung, Entscheidung zur Unterhaltung baulicher Anlagen am Gewässer, mitgeteilt werden. Sie kann mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage nicht selbständig in Form eines Feststellungsbescheides bekannt gegeben werden.

Das Ergebnis der Überprüfung der Gewässereigenschaft anlässlich eines Einzelfalls ist dann auf alle anderen Sachverhalte an diesem Gewässer anzuwenden (z. B. Aufforderung zur Antragstellung bei faktisch vorhandenen Benutzungen, Hinweis auf die Unterhaltungspflicht an den Gewässerunterhaltungspflichtigen).

Sollte es sich nach Beurteilung der Unteren Wasserbehörde um ein noch nicht erfasstes Gewässer zweiter Ordnung handeln, wird die Untere Wasserbehörde darüber hinaus das Ergebnis zur Einpflegung in die Kartendarstellung an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übergeben.

